

Reglement Seerettungsdienst Wädenswil

01.Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Aufgaben	1
	Art. 1 Allgemeine Aufgaben	1
	Art. 2 Dienstleistungen	1
	Art. 3 Kennzeichnung Unglücksstellen	2
	Art. 4 Besatzung, Boote, Einsatzbereitschaft	2
	Art. 5 Einsatzrapporte, Bordbuch	2
II.	Organisation	2
	Art. 6 Administration, Aufgaben	2
	Art. 7 Mannschaft, Rekrutierung, Ausbildung, Austritt	3
	Art. 8 Obmann	3
	Art. 9 Funktionen	4
	Art. 10 Funktionenbeschrieb	4
	Art. 11 Kontrollstelle	4
III.	Pikettdienst und Übungsbetrieb	4
	Art. 12 Pikettdienst	4
	Art. 13 Übungen	5
	Art. 14 Entschuldigungen	5
IV.	Ausrüstung	5
	Art. 15 Persönliche Ausrüstung	5
	Art. 16 Boote, Geräte	5
V.	Alarmierung	5
	Art. 17 Alarmierung	5
VI.	Entschädigungen, Kosten, Versicherungen	6
	Art. 18 Entschädigungen/Sold	6
	Art. 19 Kosten	6
	Art. 20 Versicherung	6
VII.	Schlussbestimmungen	6
	Art. 21 Inkrafttreten	6

Einleitende Bemerkungen

Gestützt auf Ziff. 5.3 des Vertrags von 1991 zwischen den Gemeinden Stäfa, Männedorf, Richterswil und Wädenswil über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes wird folgendes Reglement für den Dienstbetrieb Seerettungsdienst Wädenswil erlassen:

I. Aufgaben

Art. 1 Allgemeine Aufgaben

Der Seerettungsdienst überwacht in seinem Einsatzgebiet (Pflichtrayon der vier Vertragsgemeinden Stäfa, Männedorf, Richterswil und Wädenswil) den Zürichsee bei Sturmwarnung und bei Seegröbri. Die Hilfeleistung kann notfalls über diese Verträge und Reglemente hinaus erweitert werden. Bei Veranstaltungen kann der Seerettungsdienst auf dem gesamten Zürichsee eingesetzt werden. Bei kommerziellen Veranstaltungen werden die Kosten dem Veranstalter verrechnet.

Allgemeine Aufgaben

- Der Seerettungsdienst alarmiert die Polizei bei Personen-, Umwelt- und grösseren Sachschäden.
- Der Seerettungsdienst alarmiert die Polizei, wenn Personen ertrunken sind, ergreift erste Massnahmen zu deren Bergung und unterstützt die Polizei bei Suchaktionen.
- Der Seerettungsdienst leistet in Seenot geratenen Personen sowie bei Unfällen jeder Art Hilfe.
- Der Seerettungsdienst leitet Rettungsaktionen bis zum Eintreffen der Polizei.

Die Öl- und Chemiewehr ist Sache der kantonalen Seepolizei. Der Seerettungsdienst kann zur Mithilfe beigezogen werden.

Art. 2 Dienstleistungen

Dem Seerettungsdienst können

Dienstleistungen

- das Bergen von Schiffen und deren Ausrüstung,
- das Entfernen festgefahrener, gestrandeter oder betriebsuntauglicher Schiffe oder anderer Gegenstände, die die Schiff-fahrt behindern oder gefährden,
- Einsätze ausserhalb seines Pflichtrayons auferlegt werden, sofern der betroffene Seerettungsdienst seinen Pflichten nicht nachkommen kann,
- die Begleitung seesportlicher Veranstaltungen, vorzugsweise während der Pikettdienste und im Pflichtrayon,

übertragen werden.

Diese Einsätze dürfen die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben nach Art. 1 nicht beeinträchtigen und haben keinen Vorrang.

Gekenterte Boote werden nur auf Verlangen des Eigners und – wenn möglich – mit dessen Hilfe aufgestellt und an Land gebracht. Schäden an abgeschleppten Booten gehen zu Lasten des Eigners, sofern sie nicht durch grobe Fahrlässigkeit der Rettungsmannschaft verursacht wurden.

Die Rettungsboote und das Material dürfen für private Zwecke grundsätzlich nicht verwendet werden.

Art. 3 Kennzeichnung Unglücksstellen

Kennzeichnung Unglücksstellen

Unglücksstellen jeglicher Art sind mit Bojen zu kennzeichnen. Deren Standort ist zusätzlich durch geeignete Technik (z.B. GPS) festzuhalten.

Art. 4 Besatzung, Boote, Einsatzbereitschaft

Besatzung, Boote, Einsatzbereitschaft

Das Hauptrettungsboot darf nur mit einer Besatzung von mindestens zwei Mann zu einem Einsatz auslaufen. Bei Sturm oder Unfällen sind mindestens drei Mann Besatzung notwendig. Personen im Probejahr dürfen nicht als Besatzung gerechnet werden.

Die Einsatzbereitschaft ist der kantonalen Seepolizei jeweils an- bzw. abzumelden, auch bei Anwesenheit im Bootshaus oder auf dem See.

Art. 5 Einsatzrapporte, Bordbuch

Einsatzrapporte, Bordbuch

Über jeden Einsatz und jede Dienstleistung ist ein Rapport zuhanden des Obmanns zu erstellen. Rapporte, die dem Verursacher verrechnet werden können, sind der Abteilung Sicherheit und Gesundheit der Stadt Wädenswil weiterzuleiten.

Jedes Auslaufen der Boote ist im jeweiligen Bordbuch einzutragen, ebenfalls ist der Zweck zu vermerken.

II. Organisation

Art. 6 Administration, Aufgaben

Administration, Aufgaben

Die Stadt Wädenswil (Abteilung Sicherheit und Gesundheit) ist für die organisatorischen und administrativen Belange des Seerettungsdienstes verantwortlich.

Deren Aufgaben sind im "Vertrag über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes" von 1991 geregelt.

Art. 7 Mannschaft, Rekrutierung, Ausbildung, Austritt

Die Mannschaft besteht, einschliesslich Obmann und dessen Stellvertreter, aus mindestens 12 Mann.

Mannschaft, Rekrutierung, Ausbildung, Austritt

Geeignete Bewerber werden auf Vorschlag des Obmanns durch den Stadtrat Sicherheit und Gesundheit der Stadt Wädenswil in den Seerettungsdienst eingeteilt. Bewerber durchlaufen im Normalfall folgende Stationen:

- Informationsgespräch beim Obmann
- Bewerbung
- Aufnahme in das Probejahr durch die Mannschaft
- Probejahr
- definitive Aufnahme in die Mannschaft

Die Grundausbildung zum Rettungsschwimmer, Nothelfer und Bootsführer übernimmt der Seerettungsdienst. Die Ausbildung startet nach dem Probejahr und mit der Aufnahme in die Mannschaft. Das Probejahr kann durch den Obmann verlängert werden, maximal jedoch um ein Jahr.

Gesuche um Entlassung auf Jahresende sind dem Obmann bis 31. Oktober schriftlich einzureichen.

Seeretter, die häufig an Übungen fehlen, sich undiszipliniert verhalten oder ungenügende Leistungen erbringen, können durch den Obmann und den Stadtrat Sicherheit und Gesundheit aus der Mannschaft ausgeschlossen werden.

Art. 8 Obmann

Der Obmann ist verantwortlich für die fachgemässe Leitung und die Einsatzbereitschaft des Seerettungsdienstes sowie die zweckmässige Ausbildung der Mannschaft.

Obmann

Er teilt die Pikettdienste ein, erstellt das jährliche Übungsprogramm, den Jahresbericht und reicht Ende Juli der Abteilung Sicherheit und Gesundheit den Budgetentwurf für das folgende Jahr ein.

Er pflegt mit den benachbarten Seerettungsdiensten und der kantonalen Seepolizei Kontakte. Absprachen und deren Koordination gehören ebenfalls in dessen Aufgabengebiet.

Art. 9 Funktionen

Funktionen

Folgende Funktionen sind neben dem Obmann nach Möglichkeit zu besetzen:

- Vize Obmann
- Bootswart
- Hauswart
- Fahrlehrer
- Übungschef

Art. 10 Funktionenbeschreibung

Funktionenbeschreibung

Die Rechte und Pflichten der Chargen-Inhaber werden in einem separaten Funktionsbeschreibung genauer definiert. Dieser wird vom Obmann à jour gehalten.

Art. 11 Kontrollstelle

Kontrollstelle

Ein Fachmann der Seepolizei oder eines anderen Seerettungsdienstes inspiziert im Sinne einer Kontrollstelle mindestens einmal jährlich die Bereitschaft und den Ausbildungsstand der Mannschaft sowie das Material. Die Abnahme der Kontrolle durch die Behörden kann an der jährlich stattfindenden und von den Behörden begleiteten Hauptübung erfolgen, indem die anwesenden Behördenvertreter den mündlichen Bericht des Fachmanns genehmigen.

III. Pikettdienst und Übungsbetrieb

Art. 12 Pikettdienst

Pikettdienst

Der Seerettungsdienst wird grundsätzlich das ganze Jahr hindurch aufrechterhalten.

Vom 1. April bis 31. Oktober leisten zwei bis drei Seeretter an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen jeweils wie folgt Pikettdienst:

- Normales Wochenende
- Samstag, 12.00 Uhr bis Montag, 06.00 Uhr
- Ostern, Pfingsten
Samstag, 12.00 Uhr bis Dienstag, 06.00 Uhr
- Übrige Feiertage (1. Mai, Auffahrt, 1. August)
24 Uhr des Vortages bis 06.00 Uhr des folgenden Tages

Art. 13 Übungen

Jedes Jahr sind mindestens vier Übungen mit den Booten durchzuführen, davon mindestens eine Alarmübung und eine als Hauptübung.

Übungen

Im Winter sind mindestens zwei Schwimmübungen durchzuführen und sämtliche Kurse im Bereich Rettungsschwimmen zu aktualisieren.

Art. 14 Entschuldigungen

Wer dem Aufgebot zu Übungen nicht Folge leisten kann, stellt dem Obmann innert dreier Tage eine schriftliche Entschuldigung zu.

Entschuldigungen

IV. Ausrüstung

Art. 15 Persönliche Ausrüstung

Die Mitglieder des Seerettungsdienstes werden zweckmässig und einheitlich ausgerüstet.

Persönliche Ausrüstung

Sie sind zum sorgfältigen Gebrauch und Unterhalt sowie für die Rückgabe der Ausrüstung verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 16 Boote, Geräte

Jeder Seeretter ist zur sorgfältigen Handhabung der Geräte und der Boote verpflichtet. Schäden oder Defekte sind sofort dem Obmann zu melden.

Boote, Geräte

V. Alarmierung

Art. 17 Alarmierung

Die Alarmierung des Seerettungsdienstes erfolgt durch:

Alarmierung

- Pager via Telefon 118 und Einsatzleitzentrale (ELZ) von Schutz und Rettung Zürich
- Funkkontakt via Kantonale Seepolizei
- Bootstelefonanruf
- Telefonanruf Obmann

VI. Entschädigungen, Kosten, Versicherungen

Art. 18 Entschädigungen/Sold

Entschädigungen/Sold

Funktionsentschädigungen richten sich nach dem Besoldungsreglement der Stadt Wädenswil. Sold- und Pikettansätze richten sich in der Regel nach den Ansätzen der Feuerwehr Wädenswil.

Die an das Personal der Stadt Wädenswil ausgerichteten Teuerungszulagen gelten auch für diese Entschädigungen.

Art. 19 Kosten

Kosten

Aus Seenot geretteten Personen werden in der Regel keine Kosten verrechnet, sofern sie die Vorschriften über die Schifffahrt beachten und den Anordnungen der Seepolizei oder des Seerettungsdienstes Folge geleistet haben.

Einsätze aufgrund von Fahrlässigkeit, Nichtbeachtung der Schifffahrtsvorschriften oder der Sturmwarnung werden nach Aufwand verrechnet.

Kleinere Hilfeleistungen, wie das Abschleppen in den nächsten Hafen bei Motorenpannen oder bei havarierten Takelagen, der Transport von abgetriebenen oder erschöpften Schwimmern oder Surfern ans nächste Ufer usw., sind gratis.

Das Bergen und Überführen von Schiffen und deren Ausrüstung und das Entfernen festgefahrener, gestrandeter oder betriebsuntauglicher Schiffe oder anderer Gegenstände werden dem Auftraggeber oder Verursacher nach Aufwand verrechnet.

Art. 20 Versicherung

Versicherung

Die Seeretter sind für die Folgen dienstlicher Unfälle und Erkrankungen sowie bei Haftpflicht gegenüber Dritten angemessen versichert.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 6. Mai 1991.

Genehmigt mit Stadtratsbeschluss Nr. 120 vom 3. Juli 2017.

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 16

praesidiales@waedenswil.ch